

	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
	Fonds A	Fonds B	dem Fonds von 100 000 Mark	den weiteren Dotationsrenten	
	„	„	„	„	
	4	5	6	7	8
Zusammenstellung.					Zusgesamt
1. Regierungsbezirk Aachen	19 340	18 260	—	25 700	63 300
2. „ Coblenz	28 350	64 917	47 000	96 220	236 487
3. „ Cöln	13 930	56 940	—	54 140	125 010
4. „ Düsseldorf	4 650	109 750	—	19 730	134 130
5. „ Trier	39 460	57 782	40 000	118 220	255 462
Gesamtsumme	105 730	307 649	87 000	314 010	814 389

Bemerkung. Die in Spalte 6 aufgeführten Beträge von zusammen 87 000 Mark wurden auf Grund des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtages vom 12. März 1908 den Kreisen Ahrweiler, Coblenz-Land, Weisenheim, Berncastel und Ottweiler vertraglich zum Ausbau von wichtigeren Gemeindewegen gewährt, die in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung der Kreise übergehen.

Die bereits im Jahre 1910 mit dem Kreise Kreuznach wegen des Restbetrages von (100 000 — 87 000 =) 13 000 Mark des Fonds eingeleiteten Verhandlungen schweben noch immer.

Anlage 20.

(Druckfachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bewilligung einer Beihilfe zu den Kosten der Regulierung des Ellebaches in den Kreisen Düren und Jülich.

Die Königliche Generalkommission zu Düsseldorf hat bei der Königlichen Staatsregierung und bei der Provinz den Antrag gestellt, zu den Kosten der Regulierung des Ellebaches in den Kreisen Düren und Jülich eine Beihilfe in Höhe von je 46 500 Mark zu bewilligen.

Zur Begründung des Antrages wird im wesentlichen folgendes ausgeführt.

Der zum Stromgebiet der Maas gehörende Ellebach entspringt südöstlich von Düren in der Gemarkung Soller und durchfließt in 33 km langem Lauf die Feldmarken Stockheim, Binsfeld, Girkelsrath, Merzenich, Arnoldsweiler, Ellen, Oberzier und Niederzier im Kreise Düren, sowie Hambach, Stetternich und Jülich im Kreise Jülich und mündet unterhalb der Stadt Jülich in den rechtsseitigen Triebwerkskanal der Roder, den sogenannten Krauthausen Mühlenteich. Sämtliche am

Ellebach gelegenen Gemarkungen befinden sich in der Zusammenlegung; in mehreren sind die Auseinanderlegungspläne bereits ausgeführt, in den übrigen befinden sie sich in der Vorbereitung. In den meisten Ellebach-Gemarkungen bestanden und bestehen die schwersten Uebelstände. In den Feldmarken am oberen Lauf, wo der Bach weite Ackerflächen durchfließt, lag er durchweg nicht an der tiefsten Stelle, demzufolge litten die an sich guten Ackerländereien an stauender Masse und für die dringend notwendige Drainage fehlte die Vorflut; außerdem vermochte das enge Profil des Flusses selbst kleinere Hochwasser nicht zu fassen, so daß zu jeder Jahreszeit verheerende Ueberschwemmungen eintraten. Im unteren Lauf, in den Feldmarken Niederzier, Hambach, Stetternich und zu einem kleinen Teil auch Züllich durchfließt die Elle ein ausgedehntes Wiesental, das dieselben Uebelstände wie im Oberlauf nämlich zu hohe Lage und ungenügendes Profil des Flußlaufes in einen großen, fast immer unbefahrenen Sumpf verwandelt haben. Die Verbesserung der Vorflutverhältnisse in der Elle war denn auch für die anliegenden Gemeinden eine Hauptveranlassung, die Zusammenlegung zu beantragen, ohne die in jener stark parzellierten Gegend eine durchgreifende Vorflutregulierung schlechtweg unmöglich war. Die Zusammenlegung war erst von den Gemeinden des oberen und mittleren Laufes beantragt und dementsprechend sind zuerst für diese Gemeinden Projekte zur Regulierung des Ellebaches aufgestellt. Die Ausführung ist jedoch solange unter sagt, als der untere Lauf nicht planmäßig ausgebaut sei, weil ohne dieses die Regulierung des oberen Laufes den Anliegern des unteren Laufes erheblichen Schaden bringen würde. Diese Anordnung führte zu unerträglichen Zuständen in den Feldmarken am oberen Ellebach. Hier war die Zusammenlegung bereits 1905/06 ausgeführt und der neue Flußlauf ausgewiesen, aber er durfte nicht ausgebaut werden. Andererseits lag der alte, einzuziehende Lauf mitten in den neuen Planstücken; da er aber vor dem Ausbau des neuen Laufes nicht zugeworfen werden durfte, machte er auf stundenlange Strecken die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke fast unmöglich. Um diese Mißstände in etwa zu beseitigen, wurde mit Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 4. Januar 1907 — Nr. I C b 11196 — ein beschränkter Ausbau des projektmäßigen neuen Bachlaufes in einem dem mittleren Profil des alten Baches entsprechenden Profil gestattet. Dieser beschränkte Ausbau ist alsbald erfolgt. Inzwischen ist die Zusammenlegung der am unteren Flußlauf gelegenen Feldmarken soweit gediehen, daß im nächsten Jahr die Auseinanderlegungspläne, die den neuen Lauf ausweisen, ausgeführt werden. Das Projekt für die Regulierung des unteren Laufes der Elle ist mit Erlaß vom 9. Juli 1910 — Nr. I B II b 4651 — genehmigt. Die Regulierung der unteren Elle und damit auch der projektmäßige Ausbau der oberen kann also 1912 erfolgen.

Die Gesamtkosten stellen sich wie folgt:

Kosten des vollständigen Ausbaues der oberen Elle (Erlaß vom 21. November 1905 — I C b 9393 —)	46 000 Mk.
Davon ab Kosten des bereits bewirkten Ausbaues des eingeschränkten Projekts	29 000 „
bleiben noch aufzubringen für die Regulierung des oberen Laufes	17 000 Mk.
Dazu die Kosten der Regulierung des unteren Laufes	147 000 „
Gesamtkosten:	164 000 Mk.

Diese Summe vollständig aus eigenen Mitteln aufzubringen, sind die beteiligten Gemeinden gänzlich außerstande. Die am Unterlauf der Elle gelegenen Gemeinden, auf die 147 000 Mk., das sind rund $\frac{15}{16}$ der Gesamtkosten, entfallen, sind sehr arm und leistungsschwach. Das gilt insbesondere von Niederzier, Hambach und Stetternich, aber auch von der Stadtgemeinde Züllich. Es kommt hinzu, daß die Stadt Züllich, auf die 70 000 Mk., das ist fast die Hälfte der Kosten des Regulierungsprojekts für die untere Elle, entfallen, an der Melioration nur geringeres Interesse hat.

Die zu entwässernden Flächen in der Feldmark Jülich sind viel kleiner als die der oberhalb gelegenen Gemarkungen, und in der Stadt Jülich selbst sind die Abflußverhältnisse des Ellebaches im allgemeinen zufriedenstellend. Aber gerade in der Stadt Jülich sind die kostspieligsten Anlagen, beispielsweise 6 Brücken, 2 große Schleusen, Ueberfallwehre, Kanalmauern und dergl. notwendig, die außerordentliche Kosten verursachen. Alle diese Anlagen dienen hauptsächlich der Vorflutbeschaffung für die oberhalb gelegenen Gemarkungen, so daß es der Stadt Jülich nicht angezogen werden kann, die Kosten dieser Anlagen ganz oder zum größten Teil zu übernehmen. Es muß als ein außerordentliches Entgegenkommen bezeichnet werden, daß sie 16 000 Mk. aufbringen und demnächst die sehr teure Unterhaltung der Anlagen in ihrem Gemeindebezirk übernehmen will. Den überwiegenden Teil der in Jülich entstehenden Kosten müssen also die oberhalb liegenden Gemeinden, in erster Linie Hambach und Stetternich übernehmen, und die wirtschaftliche Lage gerade dieser Gemeinden ist besonders schlecht. Während der Kreis Jülich durchweg guten Boden hat, bestehen die Gemarkungen Hambach und Stetternich, die von dem königlichen Forst Hambach und den ausgedehnten Erbenwaldungen (Bürgen) des Kreises Düren fast ganz eingeschlossen werden, überwiegend aus gerodetem Waldland, das an sich gering, schlecht kultiviert und naß ist. Neben den aus der Prästationsnachweisung ersichtlichen öffentlichen Abgaben müssen die Interessenten die überaus hohen Kosten der im nächsten Jahr auszuführenden Zusammenlegung mit Drainage aufbringen, die in Hambach für die 716 ha große Feldmark auf 131 696 Mk., rund 184 Mk. für 1 ha, und für die 302 ha große Feldmark Stetternich auf 29 412 Mk., 97,33 Mk. für 1 ha veranschlagt sind. Auf Beihilfen zu diesen Kosten können die Interessenten nicht rechnen. In Niederzier hat die in den letzten Jahren durchgeführte Zusammenlegung bei einem Umlegungsareal von 864 ha 106 294 Mk., 123 Mk. für 1 ha, gekostet.

Trotz dieser überaus ungünstigen Lage haben sich die Gemeinden bereit finden lassen, von der Gesamtkostensumme von 164 000 Mk. 71 000 Mk., das sind 43,30 % der Anschlagssumme aufzubringen, als Bauherren aufzutreten und die Unterhaltung der Anlagen zu übernehmen. Der Rest der Anschlagssumme mit 93 000 Mk. müßte wie herkömmlich zu gleichen Teilen von Staat und Provinz getragen werden, von denen jeder 46 500 Mk., das sind 28,35 % der Anschlagssumme zu gewähren hätte.

Angesichts der vorgetragenen Sachlage glaubt der Provinzialausschuß, die Bewilligung der Beihilfe befürworten zu sollen. Die im Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Verwaltung bereit gestellten laufenden Mittel reichen hierzu nicht aus, es wird deshalb gebeten, den Betrag — wie das stets bei derartigen größeren Projekten geschehen ist — aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Mehrerträgen aus Provinzialsteuern bereit zu stellen. — Titel V, 10 des Haupt-Haushaltsplans.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle für die Regulierung des Ellebaches in den Kreisen Düren und Jülich den Betrag von 46 500 Mk. aus Titel V Nr. 10 des Haupt-Haushaltsplans bewilligen.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.